

Basisinformation

Fachverband Armaturen

Kontakt Stefan Oberdörfer
Telefon +49 69 6603-1238
E-Mail stefan.oberdoerfer@vdma.eu
Datum 16. September 2025

Das neue EU-Produktrecht

Betroffenheit Gebäudearmaturen I Sanitärerzeugnisse

Hilfestellung

1. Hintergrund

Die neue EU-Produktsicherheitsverordnung (GPSR) gilt seit dem 13.12.2024 für alle Verbraucherprodukte. Dies hat nicht nur Auswirkungen für Händler und Importeure, sondern auch für Hersteller von Gebäudearmaturen und Sanitärerzeugnissen. Diese stellen sich seitdem immer wieder die Frage nach der Betroffenheit.

2. Zentrales Kriterium: Verbraucherprodukt

Definition „Verbraucherprodukt“ gemäß Artikel 3 Nr. 1 EU-Produktsicherheitsverordnung:

Produkt ist jeder „Gegenstand, der für sich allein oder in Verbindung mit anderen Gegenständen entgeltlich oder unentgeltlich – auch im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung – geliefert oder bereitgestellt wird und für Verbraucher bestimmt ist oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen wahrscheinlich von Verbrauchern benutzt wird, selbst wenn er nicht für diese bestimmt ist.“

Zentrale Frage für Hersteller: Ist mein Produkt ein Verbraucherprodukt?

Keine Verbraucherprodukte sind:

- B2B-Produkte, die weder bestimmungsgemäß noch vorhersehbar vom Verbraucher genutzt / bedient werden
- Stand-alone-Software (*laut FAQ der Europäischen Kommission allerdings wieder streitig; richtigerweise ist es jedoch kein Gegenstand im Sinne des Art.3 Nr. 1 GPSR*)

Bei B2C-Produkten im Zweifelsfall:

Wichtig zur Beantwortung ist die Klärung dieser weiterführenden Frage:

Hat der Verbraucher einen unmittelbaren Kontakt mit dem Produkt, zum Beispiel der Armatur? „Unmittelbar“ heißt, dass z.B. eine Armatur auf- oder zuge dreht werden und Wasserflüsse dadurch direkt beeinflusst werden.

Antwort NEIN:

- Produkt / Armatur ist nicht vom EU-Produktrecht (GPSR) betroffen

Antwort JA:

- Produkt / Armatur ist vom EU-Produktrecht (GPSR) betroffen

3. Konkrete Betroffenheit von Produkten

Produkte, bei denen man davon ausgehen kann, dass der Verbraucher keinen unmittelbaren Kontakt bzw. Einfluss darauf hat und die daher nicht vom EU-Produktrecht betroffen sind:

- Produkte (z.B. technische Gebäudearmaturen), die hinter der Wand verbaut sind und bei denen ein unmittelbarer Einfluss durch den Verbraucher nicht möglich ist, z.B.
 - Rohrleitungen
 - Installationselemente bzw. Montageelemente für Waschtische, Bidets, Urinale oder Armaturen,
 - Hygienespül- und Leckageschutzsystemen, wenn diese nur im gewerblichen Bereich (Schulen oder Verwaltungsgebäuden) zum Einsatz gelangen,
 - Laborarmaturen im professionellen Bereich

Produkte, bei denen man davon ausgehen kann, dass der Verbraucher einen unmittelbaren Einfluss bzw. Kontakt darauf hat und die daher vom EU-Produktrecht betroffen sind zum Beispiel:

- Entnahmearmaturen in Küche und Bad I Einhebelmischer
- Dusch- und Wannenarmaturen I Badewannen mit Bedienelementen
- Heizkörperthermostatventile
- Absperr- Sicherheits- und (Strang-)Reguliertventile mit Möglichkeit zum manuellen Öffnen / Schließen

4. Prüfung Betroffenheit – Checkliste

Prüfung Frage: Handelt es sich um ein Verbraucherprodukt?

1. Wo wird das Produkt / die Armatur verbaut?
 - Hinter der Wand, ohne Möglichkeit einer direkten Berührung
 - Vor der Wand, mit der Möglichkeit einer direkten Berührung
2. Gibt es die Möglichkeit eines unmittelbaren Einflusses auf die Armatur, z.B. das manuelle
 - Öffnen- und Schließen
 - Steuern von Wasserflüssen I Wärme
 - Regeln z. B. Einstellung von Temperaturen

Bei der Prüfung der Betroffenheit zu vernachlässigen ist die Frage, wie und von wem das Produkt / die Armatur bezogen wird und wer sie einbaut. Bei einem Vertrieb über den Großhandel und den Einbau durch den Fachinstallateur (ohne Beteiligung des Verbrauchers) kann man daher nicht automatisch davon ausgehen, dass es sich hier um kein Verbraucherprodukt handelt. Stattdessen gilt es das zentrale Kriterium zu beachten, inwiefern der Verbraucher einen unmittelbaren Kontakt mit dem Produkt haben und dieses selbst bedienen kann (s.o.).

Umgekehrt ist jedoch die Nutzung von klassischen B2C-Vertriebskanälen (etwa Baumärkte) stets ein (starkes) Argument, ein Produkt als Verbraucherprodukt (im Sinne der GPSR) zu qualifizieren.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Dr. Carsten Schucht
Rechtsanwalt / Partner
Produktkanzlei.
Lietzenburger Straße 99
10707 Berlin
T: +49 (0)30 346 55 03-20
M: +49 (0)160 847 10 97
schucht@produktkanzlei.com
www.produktkanzlei.com

Thomas Kraus
Stellvertretender Abteilungsleiter Technikpolitik und Standardisierung
Deputy Head Technical Affairs and Standardization
VDMA e.V.
Lyoner Straße 18
60528 Frankfurt am Main
T +49 69 6603-1602
thomas.kraus@vdma.org

Frankfurt am Main, 16.09.2025
S. Oberdörfer

Hinweis:

Dieses Dokument dient als Leitfaden, bzw. Hilfestellung für die Orientierung bei der Beurteilung einer Betroffenheit von der GPSR und der Beantwortung der Frage, ob es sich bei einem vorliegenden Produkt um ein „Verbraucherprodukt“ handelt. Die Information ist unverbindlich und ersetzt keine juristische Bewertung. Der Hersteller steht in der (Eigen-)Verantwortung, sein Produkt selbst zu bewerten.